

**Vollzugsvorschriften zum Reglement über
die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung
(Abfallreglement) vom 29. Mai 2006**

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gewerbekehricht.....	3
Art. 2	Zuständige Stelle.....	3
Art. 3	Sammeldienst.....	3
Art. 4	Information a) allgemeine Abfallinformationen.....	4
Art. 5	b) Abfallkalender.....	4
Art. 6	Hol- und Bringprinzip.....	4
Art. 7	Ungenügende Bereitstellung.....	4

II Abfahren

a. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut

Art. 8	Bereitstellung.....	5
Art. 9	Bezug und Rückgabe der Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken.....	5
Art. 10	Höchstgewichte und Höchstmasse	
	a) Kehrichtsäcke, Hauscontainer und Unterflurbehälter.....	5
Art. 11	b) Haushalt-Sperrgut.....	6
Art. 12	c) andere Abfallsammelbehälter für Sperrgut.....	6

b. Gewerbekehricht einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmen

Art. 13	Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehälter.....	6
Art. 14	Ausrüstung der Container.....	6

c. Grünabfälle

Art. 15	Zulässige Abfälle.....	7
Art. 16	Bereitstellung.....	7

d. Weitere Abfälle

Art. 17	7
---------	-------	---

III Sammelstellen

Art. 18	Weitere Separatabfälle.....	7
Art. 19	Sonder- und Giftabfälle.....	8
Art. 20	Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr.....	8

IV Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber

Art. 21	9
---------	-------	---

V Gebühren

Art. 22	9
---------	-------	---

VI Schlussbestimmung

Art. 23	9
---------	-------	---

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 3 lit. a des Abfallreglements folgende Vollzugsvorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gewerbekehricht

Als Gewerbekehricht gelten Industrie- oder Betriebsabfälle, die mit Bewilligung der zuständigen Stelle öffentlichen Abfuhr oder Sammlungen übergeben werden dürfen.

Art. 2

Zuständige Stelle

Der Gemeinderat ist die für den Vollzug des Abfallreglements zuständige Stelle, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

Zuständige Stelle für die Entsorgung von Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Gewerbekehricht ist der Verein "Entsorgungsverbund Süd" mit Sitz und Geschäftsstelle in Buchs (nachstehend Entsorgungsverbund Süd genannt).

Zuständige Stelle für die Entsorgung aller übrigen Abfälle, soweit diese nicht dem Abfallinhaber obliegt, ist das Umweltschutzamt der Gemeinde.

Art. 3

Sammeldienst

Die zuständigen Stellen organisieren gemeinsam den Sammeldienst und legen die Sammelrouten fest.

Die Abfuhr finden wie folgt statt:

- a) Hauskehricht einmal pro Woche;
- b) Gewerbekehricht aus Unternehmen einmal pro Woche;
- c) Haushalt-Sperrgut auf die ortsüblichen Umzugstermine sowie nach Bedarf;
- d) Separatabfälle je nach Abfallart;
- e) Grünabfälle nach Bedarf.

Die Einzelheiten werden im Abfallkalender, in Merkblättern oder Rundschreiben geregelt.

Information

Art. 4

a) allgemeine Abfallinformationen

Die zuständigen Stellen informieren über aktuelle und spezielle Themen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in den Mitteilungsblättern, über das Internet, über die Medien sowie durch weitere geeignete Mittel.

Art. 5

b) Abfallkalender

Die Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender, der insbesondere folgende Informationen enthält:

- a) Abfuhrtage und -strecken für Haus- und Gewerbekehricht;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Spezialabfahren;
- d) Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen sowie deren Öffnungszeiten;
- e) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- f) Bezugsquellen für Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken;
- g) Kontaktadressen.

Art. 6

Hol- und Bringprinzip

Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut, Gewerbekehricht und Grünabfälle werden in der Regel periodisch und über voraus bestimmte Sammelrouten durch die zuständige Stelle beim Abfallinhaber abgeholt, wogegen alle übrigen Abfälle grundsätzlich durch den Abfallinhaber laufend zu den vorgeschriebenen Sammel- oder Entsorgungsstellen gebracht werden müssen.

Art. 7

Ungenügende Bereitstellung

Werden die Abfälle nicht am angegebenen Ort, zur angegebenen Zeit und in der vorgeschriebenen Art und Weise bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.

Die zuständige Stelle erlässt diesfalls die erforderlichen Weisungen. Bei Nichtbeachtung verfügt sie die Ersatzvornahme und zeigt den fehlbaren Abfallinhaber der Staatsanwaltschaft an.

II. Abfahren

a. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut

Art. 8

Bereitstellung

Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut unterliegen der volumenabhängigen Abfallentsorgung mittels Kehrichtsäcken und Sperrgutmarken.

Der Entsorgungsverbund Süd bestimmt die zulässigen weiss-grünen Kehrichtsäcke und grünen Sperrgutmarken und legt fest, wo diese bezogen werden können.

Er kann auf Gesuch hin Kollektivhaushalten, Verwaltungen von Mehrfamilienhäusern und dergleichen ausnahmsweise die gewichtsabhängige Abfallentsorgung mittels Containern bewilligen. Art. 13 und 14 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet.

Art. 9

Bezug und Rückgabe der Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken

Zum Bezug ist nur berechtigt, wer in einer Gemeinde, die Mitglied des Entsorgungsverbunds Süd ist, Wohnsitz hat oder ein Kleingewerbe betreibt.

Die zuständige Stelle entscheidet, inwieweit blosser Aufenthalt, wie namentlich zu Ausbildungs-, Kur- oder Ferienzwecken, dem Wohnsitz gleichgestellt wird.

Die Kehrichtsäcke oder Sperrgutmarken können in allen dem Entsorgungsverbund Süd angeschlossenen Gemeinden gleicherweise verwendet werden.

Nicht gebrauchte Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken können nicht zurück gegeben werden.

Höchstgewichte und Höchstmasse

Art. 10

a) Kehrichtsäcke, Hauscontainer und Unterflurbehälter

Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen:

17 Liter (garantiertes Gewicht 2.5 kg)
35 Liter (garantiertes Gewicht 5 kg)
60 Liter (garantiertes Gewicht 10 kg)
110 Liter (garantiertes Gewicht 15 kg)

Hauscontainer dürfen höchstens 800 Liter Inhalt aufweisen. Diese und von der Gemeinde bewilligte Unterflurbehälter müssen mit einem vom Entsorgungsverbund Süd abgegebenen grünen Kleber mit der Aufschrift: "Nur für offizielle Kehrichtsäcke" versehen sein.

Art. 11

b) Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgüter dürfen eine maximale Länge von 150 cm aufweisen. Das Gewicht pro Stückgut darf höchstens 25 kg betragen.

Art. 12

c) andere Abfallsammelbehälter für Sperrgut

Land- und Forstwirtschaftsbetriebe können Abfälle, die für die Kehrichtverbrennungsanlage geeignet sind, in Abfallsäcken wie Futter- und Düngersäcken bereitstellen.

Das Gewicht pro Abfallsack darf höchstens 25 kg betragen.

Die Abfallsäcke sind je nach Grösse und Gewicht mit einer oder mehreren Sperrgutmarken zu versehen.

b. Gewerbekehricht einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmen**Art. 13**

Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehältern

Zur Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern sowie Unterflurbehältern für die gewichtsabhängige Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet sind alle Unternehmen, die in einer dem Entsorgungsverbund Süd angeschlossenen Gemeinde eine Betriebsstätte haben. Ausgenommen sind Kleingewerbe, die ihre Abfälle wie Haushalte entsorgen können. Art. 8 bis 12 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet.

Zugelassen sind nur Container mit 800 Liter Inhalt sowie von der Gemeinde bewilligte Unterflurbehälter.

Der Entsorgungsverbund Süd kann Container-Modelle, die sich für die Ausrüstung mit einem Datenträger (Chip) oder aus Transportgründen als ungeeignet erweisen, ablehnen.

Art. 14

Ausrüstung der Container

Die Container werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, nach den Weisungen des Entsorgungsverbunds Süd mit einem von ihm abgegebenen Chip ausgerüstet und können nur in dieser Gemeinde verwendet werden. Bei Aufgabe der Betriebsstätte sind die Chips dem Entsorgungsverbund Süd zurück zu geben.

Beschädigte oder defekte Chips sind dem Entsorgungsverbund Süd unverzüglich zu melden.

c. Grünabfälle**Art. 15**

Zulässige Abfälle

Der Grünabfuhr dürfen nur kompostierbare Abfälle, wie namentlich

- Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum;
- Laub, Unkraut, Äste;
- Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;
- Rüstabfälle von Gemüse und Obst;
- Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz

übergeben werden.

Unzulässig sind andere Separatabfälle, insbesondere aus Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen oder Keramik. Nötigenfalls sind diese Abfälle von den kompostierbaren zu trennen und separat im dafür vorgesehenen Verfahren zu entsorgen.

Art. 16

Bereitstellung

Die Bereitstellung der Grünabfälle ist nur zulässig in den zugelassenen Grüngut-Containern oder in Bündeln. Abfälle in andern Behältnissen wie namentlich Fässern, Plastiksäcken oder Körben können zurück gewiesen werden.

Die Bündel müssen mit verrotbarem Material (z.B. Hanfschnur) zusammengebunden werden und dürfen höchstens 15 kg wiegen und folgende Ausmasse aufweisen:

- Länge 150 cm
- Durchmesser 50 cm.

d. Weitere Abfälle**Art. 17**

Spezialabfuhr für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden von der Gemeinde nach Bedarf durchgeführt.

III. Sammelstellen**Art. 18**

Weitere Separatabfälle

Die Gemeinde betreibt Sammelstellen für weitere Separatabfälle aus Haushalten, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 17 sind. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

Unbediente Sammelstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht, an Werktagen nur von 07.00 bis 20.00 Uhr benützt werden.

Weitere Separatabfälle im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

- a) Papier und Karton;
- b) Textilien;
- c) Kleinmengen von Altmetallen;
- d) Kleinstmengen von Bauschutt;
- e) Flaschen und Gläser, ausgenommen Flachglas;
- f) Altöl, Motorenöl, Speiseöle und Mineralöle.

Art. 19

Sonder- und Giftabfälle¹

Die Gemeinde betreibt eine Annahmestelle für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 17 sind. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

Als Kleinmengen von Sonderabfällen (Publikumsprodukte) gelten Mengen bis zu 25 kg.

Sonder- und Giftabfälle sind insbesondere:

Stoffe, die im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet werden, wie Gifte, Farben, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Chemikalien, Medikamente, Thermometer.

Art. 20

Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr

Geräte und Apparate sind dem Handel oder besonderen, im Abfallkalender bezeichneten Sammelstellen zurückzugeben.

Geräte und Apparate im Sinn dieser Bestimmung sind insbesondere Artikel mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr, wie:

- a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Mobiltelefon);
- b) Elektrogeräte (Mixer, Staubsauger, Rasenmäher);
- c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen);
- d) Kochherde, Waschmaschinen, Tumbler, Backöfen;
- e) Lichtröhren, Fluoreszenzlampen, Energiesparlampen;
- f) Batterien.

¹ RRB über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 16. November 1999 (sGS 672.533)

IV. Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber

Art. 21

Die direkte Entsorgung im Sinne von Art. 5, 8, 12 und 14 des Abfallreglements erfolgt durch den Abfallinhaber.

Die zuständige Stelle kann jederzeit den Nachweis über die vorschriftsgemässe Durchführung verlangen. Kann dieser Nachweis nicht geleistet werden, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

V. Gebühren

Art. 22

Alle Preise für die Abfahren und die Benützung der Sammelstellen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührentarif.

VI. Schlussbestimmung

Art. 23

Diese Vollzugsvorschriften treten nach Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

Vom Gemeinderat Grabs erlassen am 04. September 2006.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber:
sig. Markus Stähli

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 14. September 2006

Für das **Baudepartement**
Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz:
sig. H. Felber

Vom Gemeinderat auf den 01. Januar 2007 in Kraft gesetzt.